



1. Tenor

Auf den Antrag der Firma AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG), Geestemünder Str. 23, 50735 Köln, vom 21.05.2014, mit letzter Ergänzung vom 20.02.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG), Geestemünder Str. 23, 50735 Köln wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der Restmüllverbrennungsanlage Köln in 50735 Köln, Geestemünder Str. 23, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstücke 308/27/28/29/30, 407, 484 und 485 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Energieteils, im Wesentlichen bestehend aus einer zusätzlichen Dampfturbine mit Generator, einer zusätzlichen Luftkondensationsanlage sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich des zugehörigen Gebäudeteils.**
- b) Verlagerung eines unterirdischen Behälters (100 m³) zur Lagerung von Heizöl EL auf dem Betriebsgelände einschließlich der Anbindung an die bestehenden Anlagenteile der Brennstoffversorgung.**

Die Kapazität der Anlage beträgt bezogen auf die verbrannte Abfallmenge unverändert maximal 780.000 t/a. Die der Anlage zugeführte Abfallmenge von maximal 785.000 t/a bleibt ebenfalls unverändert. Änderungen bei den der Anlage zugeführten Abfällen (Abfallarten und -eigenschaften) sind mit vorliegenden Genehmigung nicht verbunden.

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung des zweiten Energieteils einschließlich der Abweichungen von § 37 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 38 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW zur Länge notwendiger Rettungswege und von § 37 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW zum Verlauf notwendiger Rettungswege.**
- **Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. mit § 8 VAWS für die Lageranlage für Heizöl EL.**

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten mit der Errichtung des zweiten Energieteils und nicht innerhalb von 36 Monaten mit dem Betrieb des zweiten Energieteils - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, so weit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der noch vorzulegende Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist gemäß § 21 Abs.1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Im Übrigen gelten die erteilten und noch bestandskräftigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch Regelungen der vorliegenden Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach §§ 11 i. V. mit 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (nachfolgend AVG) betreibt auf dem Betriebsgelände Geestemünder Str. 23 in 50735 Köln die Restmüllverbrennungsanlage Köln (RMVA, Anlage nach Nr. 8.1.1.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV). Mit Datum vom 21.05.2014 reichte die Firma AVG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Restmüllverbrennungsanlage ein. Gegenstand des Antrages nach § 16 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Energieteils, im Wesentlichen bestehend aus einer zusätzlichen Dampfturbine mit Generator, einer zusätzlichen Luftkondensationsanlage sowie den zugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich des zugehörigen Gebäudeteils. Mit dieser zweiten Turbine soll u. a. eine teilweise Redundanz bei der Eigenstromversorgung sichergestellt werden. Die zusätzliche Turbine weist eine elektrische Nennleistung von ca. 30 MW auf.

Verbunden mit den v. g. Maßnahmen ist die Verlagerung eines unterirdischen Lagerbehälters für Heizöl EL mit 100 m³ Inhalt einschließlich dessen Anbindung an bereits bestehende Anlagenteile der Brennstoffversorgung. Das Heizöl wird für die Anfahrbzw. Stützfeuerung der Restmüllverbrennungsanlage verwendet.

Außerdem erfolgt aufgrund der Errichtung des zweiten Energieteils die Befüllung eines vorhandenen Dieseltanks, der zur Brennstoffversorgung eines Notstromaggregates dient, zukünftig von einer anderen Stelle als bisher.

Verbunden mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wurde seitens der Firma AVG für die Verlagerung des Heizöllagerbehälters auch die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG einschließlich der vorläufigen Inbetriebnahme nach § 8a Abs. 3 BImSchG beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Köln
 - Bauaufsichtsamt
 - Berufsfeuerwehr
 - Stadtplanungsamt
 - Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde.
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (zivile Luftaufsichtsbehörde) sowie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen zu Natur und Landschaft (Dezernat 51), zum Abfall und zum Bodenschutz (Dezernat 52), zu Wasser und Abwasser (Dezernat 54) sowie zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit (Dezernat 55) eingeholt. Seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages im Bereich des technischen Umweltschutzes aufgrund der eigenen Zuständigkeit.

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Änderung bzw. bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Für die Restmüllverbrennungsanlage ist gemäß § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständige Umweltschutzbehörde.

Nach § 2 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde bei Änderungs-genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Firma AVG hat den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und dies damit begründet, dass durch die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Aufgrund der bei der Prüfung der Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse kann dem Antrag der Firma AVG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde gefolgt werden. Es wurde daher im Rahmen des Ermessens entschieden, kein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Restmüllverbrennungsanlage der Firma AVG ist der Nr. 8.1.1.2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des UVPG zu zuordnen. Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i. V. mit § 3e UVPG war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 3a UVPG am 13.10.2014 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum vom 30.09.2014 wurde der Firma AVG mit Az. 53.0026/14/8.1.1.3-8a-Wu/Pß die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Verlagerung des unterirdischen Heizöllagerbehälters sowie die vorläufige Inbetriebnahme des Lagerbehälters erteilt. Diese Zulassung vorzeitigen Beginns wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Erfüllung bzw. Einhaltung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch die beantragte Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Luftverunreinigende Stoffe sowie Gerüche

Durch den Betrieb des beantragten zweiten Energieteils kommt es nicht zu Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen. Weiterhin kommt es durch den zweiten Energieteil nicht zu Änderungen der bisherigen bei der Abfallverbrennung hervorgerufenen Emissionen.

Wie bisher kommt es durch die Befüllung des unterirdischen Lagerbehälters für Heizöl EL (ca. 15 Fahrzeuge pro Jahr) sowie bei Temperaturschwankungen zur Freisetzung der entsprechenden Verdrängungsluft. Dagegen bestehen unter Berücksichtigung der Nr. 5.4.9.2 TA Luft sowie unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit keine Bedenken. Durch diese Verdrängungsluft sind keine relevanten Geruchsemissionen/-immissionen zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.5 - Nr. N 5.2.7 werden unter Berücksichtigung der Nr. 5.2.6.3 - 5.2.6.5 TA Luft festgesetzt. Anforderungen an die zur Förderung des Heizöls innerhalb der Anlage verwendeten Pumpen entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft werden unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nicht erhoben.

Lärm

Mit den Antragsunterlagen wurde eine unter Berücksichtigung der TA Lärm durchgeführte schalltechnische Untersuchung der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH (Bericht 936/21226565/01a vom 18.11.2014) vorgelegt. Darin wurde prognostiziert, dass die durch den zweiten Energieteil hervorgerufenen Lärmimmissionen unter Berücksichtigung bestimmter schalltechnischer Vorgaben die bisher für die gesamte RMVA festgesetzten maximal zulässigen Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Ausgehend von diesen prognostizierten Werten wird keine Überschreitung der für die gesamte RMVA bisher festgesetzten Immissionswerte erwartet. Änderungen an diesen für die gesamte RMVA maximal zulässigen Immissionswerten, bei denen es sich um Anteile (Kontingente) an den zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerten handelt, oder an den zu berücksichtigenden Immissionsorten sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich. Eine Berücksichtigung der übrigen Teile der RMVA oder anderer Emittenten in der o. a. schalltechnischen Untersuchung werden unter Berücksichtigung der prognostizierten Werte bzw. den für die gesamte RMVA bereits festgesetzten Immissionskontingenten nicht für erforderlich gehalten.

Mit der Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 werden die maximal zulässigen Immissionsanteile, die durch den zweiten Energieteil hervorgerufen werden dürfen, festgeschrieben. Mit den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.3 bzw. Nr. N 5.2.4 wird die entsprechende Überprüfung sowie die zugehörige Dokumentation nach Inbetriebnahme festgeschrieben.

4.4.2 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Die Restmüllverbrennungsanlage unterliegt (wie bisher auch) nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

4.4.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Bereich des zweiten Energieteils kommt es zur Verwendung von Schmier- bzw. Hydrauliköl im Bereich der Turbine und des Generators. Gemäß den Antragsunterlagen kann die maximal freigesetzte Ölmenge in diesem Bereich zurückgehalten werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.1 - Nr. N 5.5.9 sowie Nr. N 5.5.25 und Nr. N 5.5.26 bestehen dagegen keine Bedenken.

Gegen die Ausführung des beantragten Rückkühlwerkes bzw. des entsprechenden Kühlkreislaufs bestehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.10 - Nr. N 5.5.14 sowie Nr. N 5.5.25 und Nr. N 5.5.26 im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ebenfalls keine Bedenken.

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen ist auch die Verlagerung eines unterirdischen Heizöllagerbehälters erforderlich. Es handelt sich dabei um einen unterirdischen doppelwandigen Stahlbehälter (Tank), der mit einem Leckanzeigegerät, einem Grenzwertgeber sowie einer Überfüllsicherung ausgerüstet ist.

Das Befüllen des Heizöllagerbehälters erfolgt entsprechend § 3 Abs. 12 VAwS (Vollschlauchsystem mit zugelassener selbsttätig schließender Abfüllsicherung aus zugelassenen Straßenfahrzeugen). Daher sind gemäß § 3 Abs. 12 VAwS weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen für den Befüllvorgang erforderlich.

Die zum v. g. Heizöllagerbehälter zugehörigen unterirdischen Befüll- und Förderleitungen sind doppelwandig, verfügen über eine bauaufsichtliche Zulassung und werden mit Überwachung (Leckanzeigegerät) ausgeführt. Im Bestandsgebäude erfolgt eine Anbindung der neuen Förderleitungen an bestehende Leitungssysteme. Gegen die Ausführung bestehen keine Bedenken.

Insgesamt bestehen unter dem Aspekt des vorbeugenden Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.15 - Nr. N 5.5.22 sowie Nr. N 5.5.24 - Nr. N 5.5.26 keine Bedenken gegen die Verlagerung des Heizöllagerbehälters. Die Eignung der Lageranlage für Heizöl EL wird gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. mit § 8 VAwS festgestellt.

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen erfolgt auch die räumliche Verlegung der Befüllstelle für einen vorhandenen Dieselbehälter. Die Befüllung erfolgt vergleichbar der Befüllung des Heizöllagerbehälters. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.5.23 - Nr. N 5.5.25 bestehen dagegen keine Bedenken.

4.4.4 Wasser und Abwasser

Die im Bereich des zweiten Energieteils evtl. anfallenden Reinigungsabwässer werden zusammen mit dem Niederschlagswasser der hinzukommenden Dachflächen und dem Niederschlagswasser aus dem Bereich des neuen Rückkühlwerks einer innerbetrieblichen Verwendung zugeführt. Das auf Fahrflächen anfallende Niederschlagswasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Dagegen bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

Für die Fundamentierung des zweiten Energieteils sind auch Bohrpfähle vorgesehen. Daher war zu prüfen, ob diese Maßnahme Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Seitens der Antragstellerin wurde dazu mit Bezug auf § 49 WHG entsprechende Angaben in die Antragsunterlagen aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Angaben sowie der Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 und Nr. N 5.4.2 und des Hinweises Nr. H 9 des vorliegenden Bescheides bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen. Nachteilige Auswirkungen durch das Einbringen der Bohrpfähle werden ausgeschlossen.

4.4.5 Abfall

Die seitens der Antragstellerin gemachten Angaben zum Umgang mit den beim Betrieb des zweiten Energieteils anfallenden Abfällen sind nachvollziehbar und plausibel. Diesbezügliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.

4.4.6 Bauplanungsrecht

Die RMVA und damit auch das beantragte Vorhaben (zweiter Energieteil) befinden sich in einem Bereich, für den kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht und der seitens der Stadt Köln gemäß § 34 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter GI .. Industriegebiet - eingestuft wird. Die Stadt Köln hat nach § 36 BauGB ihr Einverständnis erklärt. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

4.4.7 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Den beantragten Maßnahmen wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.3.1 - Nr. N 5.3.26 auch im Hinblick auf das Bauordnungsrecht sowie den Brandschutz zugestimmt. Dies gilt auch für die beantragten Abweichungen von § 37 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 38 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW zur Länge notwendiger Rettungswege und von § 37 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW zum Verlauf notwendiger Rettungswege.

4.4.8 Natur und Landschaft

Durch die beantragten Maßnahmen wird keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Gegen die Nutzung von internen Grünflächen bzw. die Entfernung von Gehölzen bestehen aufgrund der vorgesehenen Wiederbepflanzung sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.1 - Nr. N 5.6.3 keine Bedenken

4.4.9 Betriebliche Nachsorgepflichten sowie Überwachung von Boden und Grundwasser

In den Unterlagen ist dargelegt, dass die Antragstellerin den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachkommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist im Rahmen der beantragten Maßnahmen ein Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf relevant gefährliche Stoffe vorzulegen, der sich aufgrund der Übergangsregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV auf die gesamte Anlage zu beziehen hat. Die Firma AVG hat dazu angegeben, dass sie den Ausgangszustandsbericht vor der Inbetriebnahme des zweiten Energieteils

(geplant in 2016) vorlegen wird. Der § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV eröffnet der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit zu zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht erst nach der Genehmigungserteilung vorgelegt wird.

Die Genehmigungsbehörde stimmt der seitens der Firma AVG vorgesehenen Vorgehensweise (Ausgangszustandsbericht wird nachgereicht) grundsätzlich zu. Vor dem Hintergrund, dass die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes spätestens seit der Änderung des BImSchG bzw. der 9. BImSchV im Mai 2013 bekannt ist, setzt die Genehmigungsbehörde mit Nebenbestimmung Nr. N 5.6.6 jedoch einen konkreten Zeitpunkt für die Abgabe des Ausgangszustandsberichtes fest.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.8 - Nr. N 5.6.12 erfolgt aufgrund von § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV unter Berücksichtigung der seitens der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in den Antragsgegenständen verwendeten relevant gefährlichen Stoffe. Bei der Bemessung der Überwachungszeiträume wurden auch die seitens der Antragstellerin während des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Ausführungen hinsichtlich der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos einbezogen.

4.4.10 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Durch das beantragte Vorhaben werden auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- N 5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist der Beginn der Errichtungsmaßnahmen am zweiten Energieteil mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- N 5.1.2 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. von geänderten Anlagenteilen schriftlich in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- N 5.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

N 5.2.1 Die beantragten Änderungen sind nach den im Bericht Nr. 936/21226565/01a vom 18.11.2014 der Firma TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH (Teil der Antragsunterlagen) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten schalltechnischen Anforderungen durchzuführen.

Abweichungen von den im v. g. Bericht aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, sofern sich keine höheren Immissionen als in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 festgesetzt ergeben.

N 5.2.2 Die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Anlagenteile (zweiter Energieteil) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den v. g. Anlagenteilen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) der nachstehenden Gebäude - nicht überschreiten:

Immissionsort	Lage	zur Nachtzeit in dB(A)
IO 1	Geestemünder Str. 34	19
IO 2	Geestemünder Str. 27 - 31	29
IO 3	Geestemünder Str. 43	26

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

N 5.2.3 Die durch die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen hervorgerufenen Geräuschimmissionen zur Nachtzeit sind an den in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 genannten Immissionsorten durch eine dafür bekanntgegebene Stelle im Sinne von § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch zu ermitteln und nach TA Lärm zu bewerten.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den v. g. Immissionsorten (z.B. aufgrund von Fremdgeräuschen) nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen durch Messungen an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließende Berechnungen zu ermitteln.

Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Genehmigungsverfahren bzw. der entsprechenden Anlagenplanung tätig war.

Frist:

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des zweiten Energieteils.

N 5.2.4 Die in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.3 genannte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen bzw. Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.3 einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) unverzüglich direkt zuzusenden.

N 5.2.5 Flanschverbindungen im Leitungssystem für Heizöl EL sind als technisch dichte Flanschverbindungen gemäß Nr. 5.2.6.3 TA Luft auszuführen.

Der Einbau entsprechender Flanschverbindungen einschließlich Nachweis über die Einhaltung der Leckagerate gemäß Nr. 5.2.6.3 TA Luft ist schriftlich zu dokumentieren und bei der Abnahmeprüfung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

N 5.2.6 Absperrorgane im Leitungssystem für Heizöl EL sind entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.2.6.4 TA Luft auszuführen.

Der Einbau entsprechender Absperrorgane ist schriftlich zu dokumentieren und bei der Abnahmeprüfung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

Auf den Nachweis der Gleichwertigkeit von Dichtsystemen gemäß Nr. 5.2.6.4 TA Luft wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

N 5.2.7 Probenahmestellen im Leitungssystem für Heizöl EL sind entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.2.6.5 TA Luft auszuführen.

Der Einbau entsprechender Probenahmestellen ist schriftlich zu dokumentieren und bei der Abnahmeprüfung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

5.3 Baurecht einschließlich Brandschutz

N 5.3.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn des zweiten Energieteils sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln, Statische Abteilung, Nachweise über die Standsicherheit, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein müssen, vorzulegen.

Zu diesen Nachweisen gehören:

- Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers,
- 1. Prüfbericht des Prüfstatikers sowie
- die Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO durch den Prüfstatiker.

Die Art, der Umfang sowie die weitere Prüfung dieser Nachweise sind mit der o. a. Dienststelle der Stadt Köln abzustimmen.

N 5.3.2 Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle- erst frühestens eine Woche, nachdem die bautechnischen Nachweise bei der Stadt Köln vorgelegt wurden, begonnen werden.

N 5.3.3 Prüfbemerkungen in den Prüfberichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den bautechnischen Nachweisen sind Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides und sind entsprechend zu beachten.

N 5.3.4 Die bautechnischen Nachweise sind mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid zu verbinden und jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

N 5.3.5 Die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen sind entsprechend der Angaben im Brandschutzkonzept des Ing-Büro Dr. Kunkel GmbH vom 18.06.2014 einschließlich Ergänzung vom 19.12.2014 (Teil der Antragsunterlagen) sowie der Vorgaben des vorliegenden Genehmigungsbescheides auszuführen.

Für die Inertgas-Löschanlage sind die Vorgaben in der zugehörigen Anlagenbeschreibung (siehe Teil 8.5 der Antragsunterlagen) maßgeblich.

N 5.3.6 Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauO NRW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW) zu führen.

N 5.3.7 Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind (z.B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber). Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

N 5.3.8 Alle Durchführungsstellen von Versorgungsleitungen durch Wände und Decken, die eine Feuerwiderstandsdauer haben müssen, sind so auszuführen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist.

Es sind bauaufsichtlich zugelassene Schottsysteme entsprechend der Feuerwiderstandsdauer des jeweiligen Bauteils einzubauen. Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen Richtlinie - LAR NRW, Fassung März 2000) sowie die Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnische Anforderungen

an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR NRW, Fassung Mai 2003) sind einzuhalten.

Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch sind

- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren (B1 oder B2): Rohrabschottungen (R90 nach DIN 4102)

- bei der Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen: Kabelschotts (S90 nach DIN 4102).

In diesem Zusammenhang ist auch das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Büros Dr. Kunkel GmbH vom 18.06.2014 (Teil der Antragsunterlagen) zu beachten (siehe insbesondere Ausführungen unter Nr. 19 im Brandschutzkonzept).

N 5.3.9 Es muss sichergestellt sein, dass durch Lüftungsanlagen Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

Einzelheiten hinsichtlich der Dichtungstoleranzen für die Lüftungsanlagen sind vor Einbau der Lüftungsanlagen mit einem Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW abzustimmen und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen.

N 5.3.10 Die Kanäle und Schächte der Lüftungsanlagen müssen dicht sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen innen und außen keine brennbaren Bekleidungen oder brennbare Anstriche haben.

N 5.3.11 In den Lüftungsanlagen dürfen nur Absperrvorrichtungen (Feuerschutzklappen) mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 21 BauO NRW eingebaut sein.

- N 5.3.12 Brandschutzklappen und Rauchschutzklappen in den Lüftungsanlagen sind nach den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise einzubauen (siehe 5.2.4 LüAR NRW).
- N 5.3.13 Die Einbaustellen der Brandschutzklappen in den Lüftungsanlagen müssen augenfällig und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- N 5.3.14 Zur abschließenden Fertigstellung ist von der Fachunternehmerin oder dem Fachunternehmer eine Bescheinigung auszustellen, dass die Lüftungsanlage den Bestimmungen der Lüftungsanlagen-Richtlinie entspricht und nur Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet worden sind, die den Bestimmungen der §§ 20 ff. BauO NRW genügen. In dieser Bescheinigung muss auch bestätigt sein, dass Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung oder Rauchschutzklappen entsprechend dem Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweis eingebaut sind und die ordnungsgemäße Funktion geprüft worden ist.

Die Bescheinigung ist von der Genehmigungsinhaberin der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Köln zuzuleiten.

Die bei Sonderbauten vor der ersten Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen durchzuführenden Prüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige ersetzen die Fachunternehmerbescheinigung nicht.

- N 5.3.15 Die geplante Errichtung einer Brandmeldeanlage ist als Erweiterung der vorhandenen Brandmeldeanlage der Restmüllverbrennungsanlage nach DIN 14675 - "Brandmeldeanlagen - Aufbau - und Betrieb" sowie nach DIN 57833/VDE 0833 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall" zu planen und zu installieren.
- Die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Köln sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

N 5.3.16 Komponenten der Brandmeldeanlage müssen von einer technischen Überwachungskommission oder technischen Prüfstelle (VDS, TÜV u .a.) zugelassen sein und sind aus Sicherheitsgründen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend DIN 14675 und DIN 57833/VDE 0833, einbauen zu lassen.

N 5.3.17 Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen zur Überprüfung der Brandmeldeanlage gemäß PrüfVO NRW vorzulegen.

N 5.3.18 Die für die Brandmeldeanlage bestehenden Laufkarten sind unter Berücksichtigung von Abänderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu aktualisieren.

N 5.3.19 Die geplante Trockensteigleitung mit Einspeisung vor dem Zugang zum Treppenraum ist nach DIN 1988 Teil 600 und DIN 14462-2 zu installieren.

Für die Ausführung der Entnahmeeinrichtungen auf den einzelnen Ebenen des Treppenraumes wird auf DIN 14461 Teil 2 und Teil 4 hingewiesen.

N 5.3.20 Jede Entnahmestelle der Löschwasserleitung „trocken“ muss mit einem Schild nach DIN 4066-D1-74 x 210 mit der Aufschrift

Steigleitung trocken für Feuerwehr

versehen sein.

Die Einspeisung ist mit einem Schild nach DIN 4066-DI-148 x 420 mit der Aufschrift

Löschwassereinspeisung

zu kennzeichnen.

N 5.3.21 Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

N 5.3.22 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach DIN 4844-2 "Sicherheitskennzeichnung, Darstellung von Sicherheitszeichen" deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Ausführung der Hinweisschilder wird außerdem auf die ASR A1.3 hingewiesen.

N 5.3.23 Die Inertgas-Löschanlage ist entsprechend der von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. herausgegebenen „Richtlinien für Feuerlöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen, Planung und Einbau (VdS 2380)“ auszuführen und gemäß der PrüfVO NRW von einem Prüfsachverständigen zu überprüfen.

N 5.3.24 Die Inertgas-Löschanlage ist auf die Brandmeldeanlage der Restmüllverbrennungsanlage aufzuschalten, so dass bei Auslösung der Löschanlage automatisch eine Brandmeldung erfolgt.

N 5.3.25 Die Inertgas-Löschanlage ist unter Beachtung des VdS-Merkblattes 2893 "Erhaltung der Betriebsbereitschaft von Feuerlöschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln" zu prüfen und zu warten.
Prüfungen und Wartungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

N 5.3.26 Die bestehenden Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Berücksichtigung der vom vorliegenden Bescheid erfassten Maßnahmen nach DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach ASR A1.3 zu aktualisieren.

Die Pläne, die Art der Ausführung, die Anzahl und der Ort der Vorhaltung sind vor dem endgültigen Druck mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln abzustimmen. Hierzu ist ein kompletter Plansatz in DIN A3 (Papierform) an die Abteilung Gefahrenvorbeugung zu übersenden.

5.4 Wasser und Abfall

N 5.4.1 Bohrpfahlarbeiten bzw. Aushubarbeiten sind so durchzuführen, dass während der Baumaßnahme sowie auch zukünftig keine Verlagerung von Material aus dem Auffüllungsbereich in die darunter liegende Bodenschicht bzw. ins Grundwasser erfolgt und keine Verunreinigung des Grundwassers eintreten kann. Das heißt:

- a) die Bohrungen und Baugruben sind so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser eindringen kann,
- b) an den Bohrstellen/der Baugrube werden keine wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Treibstoff, Öl) oder sonstige wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen,
- c) die auf dem Baugelände für die Maschinen vorgehaltenen Schmier- und Treibstoffe werden nach den Vorschriften der VAWS gelagert,
- d) dass nur solche Bohrhilfsmittel bzw. Bauhilfsstoffe verwendet werden, die keine nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften verursachen oder fördern und keine wassergefährdenden Stoffe enthalten,
- e) jedes Bohrloch wird insbesondere auch während der Arbeitspausen z.B. durch eine festverbundene Abdeckplatte gegen Einwirkungen Unbefugter wirksam geschützt,
- f) jedes offene Bohrloch ist gegen den Zutritt von wassergefährdenden Stoffen gesichert und
- g) die Baustelle ist gegen unbefugten Zutritt gesichert.

N 5.4.2 Betriebsstörungen, die dazu führen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können, sind unverzüglich - notfalls fernmündlich - dem Oberbürgermeister der Stadt Köln (Amt für Umweltschutz) und der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53 - Immissionsschutz) unter Angabe der Art, des Umfanges, der Dauer und des Ortes des Schadensereignisses anzuzeigen.

5.5 Vorbeugender Gewässerschutz

N 5.5.1 Für die Ölversorgungseinrichtungen der Turbinen- und Generatorlager, die Turbinen- und Generatorlager selber sowie für die Regelventile der Turbine einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen ist eine Rückhaltung einschließlich erforderlicher Ableitflächen vorzusehen, mit der das maximal durch die o. a. Anlagenteile freigesetzte Volumen an Öl vollständig zurückgehalten werden kann.

Die Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) ist unmittelbar unter bzw. an der Turbine vorzusehen. Eine Ableitung des freigesetzten Öls zur Rückhaltung in andere Anlagenteile bzw. Räume ist nicht zulässig.

N 5.5.2 Die in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.1 aufgeführte Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) ist mit einem Leckageerkennungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des zweiten Energieteils vorzulegen.

Alarmmeldungen des Leckageerkennungssystems sind auf eine ständig besetzte Stelle aufzuschalten.

N 5.5.3 Sofern die Dichtheit der in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.1 genannten Rückhalteeinrichtung einschließlich der erforderlichen Ableitflächen durch eine Beschichtung sichergestellt werden soll, so darf nur eine Beschichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Beschichtung muss hinreichend widerstandsfähig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse sein.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation usw. sind umzusetzen.

Nachweise über die verwendete Beschichtung einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des zweiten Energieteils vorzulegen.

N 5.5.4 Sofern die in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.1 genannte Rückhalteeinrichtung einschließlich der erforderlichen Ableitflächen aus unbeschichtetem Beton gemäß der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, März 2011, hergestellt werden soll, so sind spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des zweiten Energieteils der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) folgende Nachweise vorzulegen:

- Bauausführung mit Beton der Überwachungsklasse 2 gemäß DIN 1045-3:2012-3,
- Festigkeitsklasse \geq C 30/37 sowie
- Wasserzementwert $w/z \leq 0,5$.

N 5.5.5 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, März 2011, zu erstellenden Dokumentationen für die in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.4 genannte Rückhalteinrichtung über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.

- N 5.5.6 Vor Baubeginn der in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.4 genannten Rückhalteeinrichtung ist ein Sachverständiger nach § 11 VAWs zu bestellen, der auch die konstruktiven und bautechnischen Belange beurteilen kann.
- N 5.5.7 Basierend auf den bautechnischen Unterlagen ist durch den Sachverständigen gemäß Nebenbestimmung Nr. N 5.5.6 ein Bericht zu fertigen, der die Übereinstimmung der Bauablaufplanung mit der tatsächlichen Bauausführung gemäß der o. a. Richtlinie dokumentiert.
- N 5.5.8 Der Bericht nach Nebenbestimmung Nr. N 5.5.7 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme des zweiten Energieteils vorzulegen.
- N 5.5.9 Sofern die in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.1 genannten Rückhalteeinrichtung einschließlich der erforderlichen Ableitflächen aus Stahl gefertigt werden soll, so hat die Fertigung durch einen Fachbetrieb nach § 3 WassGefAnIV zu erfolgen.
- N 5.5.10 Die Aufstellfläche des beantragten Rückkühlwerks ist als Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) mit dem in den Antragsunterlagen genannten Auffangvolumen auszuführen. Durch konstruktive Maßnahmen (z. B. Leitbleche oder Größe der Aufstellfläche) ist sicherzustellen, dass austretende Kühlflüssigkeit nicht über die Aufstellfläche hinaus gelangen kann.
- N 5.5.11 Die in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.10 genannte Rückhalteeinrichtung ist mit einer Beschichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung abzudichten. Die Beschichtung muss hinreichend widerstandsfähig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse sein.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation usw. sind umzusetzen.

Nachweise über die verwendete Beschichtung einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme Rückkühlwerkes vorzulegen.

N 5.5.12 Im Kreislauf des beantragten Rückkühlwerkes ist eine Leckageerkennung in Form einer Drucküberwachung vorzusehen.

Bei Auslösung der v. g. Leckageerkennung ist der Ablauf der in Nebenbestimmung Nr. N 5.5.10 genannten Rückhalteeinrichtung in das interne Abwassersystem unmittelbar durch einen motorbetriebenen Schieber automatisch zu verschließen.

Alarmmeldungen der Leckageerkennung sind auf eine ständig besetzte Stelle aufzuschalten.

N 5.5.13 Die neuen Rohrleitungen für Kühlflüssigkeit sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Entsprechende Nachweise einschließlich der Beständigkeitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Rückkühlwerkes vorzulegen.

N 5.5.14 Pumpen im Kreislauf des beantragten Rückkühlwerkes sind zur Aufnahme von Tropfverlusten mit ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwannen auszurüsten.

- N 5.5.15 Für die unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen für Heizöl EL sind Rohrleitungen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.4-216 oder gleichwertig zu verwenden.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation usw. sind umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben zur Verwendung in einem erdbebengefährdeten Gebiet (u. a. Abschaltung der Förderung im Erdbebenfall) zu beachten.

Nachweise über die verwendeten Rohrleitungen einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme der Rohrleitungen vorzulegen.

- N 5.5.16 Zur Überwachung der unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen für Heizöl EL sind Leckanzeigergeräte mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.26-250 oder gleichwertig zu verwenden.

Nachweise über die verwendeten Leckanzeigergeräte einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme der Rohrleitungen vorzulegen.

- N 5.5.17 Die zusätzlich verlegten oberirdischen Rohrleitungen für Heizöl EL sind gemäß der TRwS A 780 zu fertigen bzw. zu verlegen. Entsprechende Nachweise einschließlich der Beständigkeitsnachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme der Rohrleitungen vorzulegen.

- N 5.5.18 Der Boden des Pumpengebäudes für Heizöl EL ist mit einer Beschichtung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung abzudichten. Die Beschichtung muss hinreichend widerstandsfähig gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse sein.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation usw. sind umzusetzen.

Nachweise über die verwendete Beschichtung einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- N 5.5.19 Am Tiefpunkt des Bodens des Pumpengebäudes für Heizöl EL ist ein Leckageerkennungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung einzubauen.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich Einbau, Überwachung, Dokumentation usw. sind umzusetzen.

Nachweise über das verwendete Leckageerkennungssystem einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vor Inbetriebnahme der Pumpen vorzulegen.

- N 5.5.20 Alarmmeldungen der Leckanzeigergeräte (doppelwandige Rohrleitungen Heizöl EL, unterirdischer Heizöllagerbehälter, oberirdischer Heizöllagerbehälters/Übergangslösung) sowie des Leckageerkennungssystems im Pumpengebäude für Heizöl EL sind auf eine ständig besetzte Stelle aufzuschalten.

- N 5.5.21 Bei Alarmmeldungen der Leckanzeigergeräte (doppelwandige Rohrleitungen Heizöl EL, unterirdischer Heizöllagerbehälter) sowie des Leckageerkennungssystems im Pumpengebäude für Heizöl EL muss eine automatische Abschaltung der Heizölförderpumpen erfolgen. Dies ist durch eine entsprechende Verschaltung sicherzustellen.

- N 5.5.22 Die Befüllung des unterirdischen Lagerbehälters für Heizöl sowie des oberirdischen Heizöllagerbehälters (Übergangslösung) darf nur im Vollschlauchsystem mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung aus hierfür zugelassenen Straßenfahrzeugen erfolgen (siehe § 3 Abs. 12 VAwS).
- N 5.5.23 Die Befüllung des vorhandenen Dieseltanks darf nur im Vollschlauchsystem mit einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung aus hierfür zugelassenen Straßenfahrzeugen erfolgen (siehe § 3 Abs. 12 VAwS).
- N 5.5.24 Bei Umfüllvorgängen von Heizöl bzw. Dieselmotorkraftstoff sind die unmittelbaren Bodeneinläufe der Niederschlagsentwässerung zu verschließen (z. B. mittels geeigneter Abdeckungen).
- N 5.5.25 Im Bereich des sogenannten zweiten Energieteils ist geeignetes Aufsaug-/Bindemittel, Behälter für gebrauchtes Aufsaug-/Bindemittel, Besen und Schaufeln in ausreichender Menge vorzuhalten.
- N 5.5.26 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Der/Die Prüfer/in ist in den Überwachungsplänen nach § 3 Abs. 4 VAwS zu benennen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden etc.) so sind diese umgehend zu beheben.

Die Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, bezogen auf die jeweils letzte Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

5.6 Sonstige Nebenbestimmungen

N 5.6.1 Die Entfernung von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes in den Wintermonaten vorzunehmen.

N 5.6.2 Die Wiederanpflanzungen im Bereich des unterirdischen Heizöllagerbehälters (Bezeichnung in den Antragsunterlagen GF 2) als Ausgleich für die entfallenen Anpflanzungen sind frühestmöglich, spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme des Heizöllagerbehälters umzusetzen.

Die Anpflanzung GF 5 als Ausgleich für die entfallenen Anpflanzungen ist frühestmöglich, spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme des zweiten Energieteils umzusetzen.

Die v. g. Anpflanzungen sind entsprechend zu pflegen.

N 5.6.3 Bei der Wiederbepflanzung im Bereich des unterirdischen Heizöllagerbehälters (Bezeichnung in den Antragsunterlagen GF 2) ist durch eine entsprechende Auswahl bzw. Anordnung der Bepflanzungen sicherzustellen, dass die Pflanzenwurzeln den Lagerbehälter sowie die zugehörigen Leitungen nicht beschädigen können.

N 5.6.4 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, das Umwelt und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln umgehend zu informieren und einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

N 5.6.5 Die Verlagerung des Heizöllagerbehälters ist im Hinblick auf Bodenbelastungen fachgutachterlich zu begleiten und in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten, darzustellen.

Die Grubensohle und -wände sind nach Ausbau des Heizöllagerbehälters durch den Gutachter beweissichernd repräsentativ zu beproben

Es wird empfohlen, evtl. vorhandene Bodenbelastungen aus Leckagen direkt zu entfernen und den Erfolg der Maßnahme entsprechend zu dokumentieren, um den Status "sanieret" nicht zu gefährden.

Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln vorzulegen.

- N 5.6.6 Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53 - Immissionsschutz) bis spätestens 31.12.2015 vorzulegen. Erfolgt eine Inbetriebnahme des zweiten Energieteils vor dem 31.12.2015, so ist der Ausgangszustandsbericht mindestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen.
- N 5.6.7 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

- N 5.6.8 Die Untersuchungen des Bodens gemäß der Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.9 - Nr. N 5.6.11 sind unter Beachtung der dort genannten Randbedingungen durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen.

Die Dokumentationen der Bodenuntersuchungen sind der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) jeweils spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten bzw. Probenahmen vorzulegen.

- N 5.6.9 Der Bereich des unterirdischen Heizöllagerbehälters mit neuer Befüll- und Pumpenstation sowie der Bereich der von der vorliegenden Genehmigung erfassten unterirdischen Rohrleitungen für Heizöl EL sind alle zwölf Kalenderjahre nach Inbetriebnahme des zweiten Energieteils durch insgesamt sieben Rammkernsondierungen, die jeweils in ausreichendem Sicherheitsabstand, aber auch aussagekräftiger Nähe zu den vorgenannten Bereichen niedergebracht werden, zu untersuchen.

Die Sondierungen sind bis zum Antreffen von Grundwasser niederzubringen und mindestens meterweise und bei Schichtwechsel zu beproben. Die Probenauswahl zur Laboranalytik hat durch den beauftragten Gutachter zu erfolgen und neben den obligatorisch empfohlenen Standardparametern gemäß "Arbeitshilfe Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-hoc-AG Boden 2009)" mindestens auf Kohlenwasserstoffe mit einer auf den Untersuchungsgegenstand Heizöl EL abgestellten Untersuchungsstrategie zu erfolgen.

- N 5.6.10 Der Bereich Befüllstation des Notstromdieseltanks ist alle zwölf Kalenderjahre nach Inbetriebnahme des zweiten Energieteils durch eine Rammkernsondierung zu untersuchen.

Die Sondierung ist bis zum Antreffen von Grundwasser niederzubringen und mindestens meterweise und bei Schichtwechsel zu beproben. Die Probenauswahl zur Laboranalytik hat durch den beauftragten Gutachter zu erfolgen und neben den obligatorisch empfohlenen Standardparametern gemäß "Arbeitshilfe Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-hoc-AG Boden 2009)" mindestens auf Kohlenwasserstoffe mit einer auf den Untersuchungsgegenstand Diesel abgestellten Untersuchungsstrategie zu erfolgen.

- N 5.6.11 Der unbefestigte Bereich nördlich der RMVA, über den Verbindungsleitungen zu dem vom Antrag erfassten Rückkühlwerk verlaufen, ist alle zwölf Kalenderjahre nach Inbetriebnahme des zweiten Energieteils durch eine Rammkernsondierung zu untersuchen.

Die Sondierung ist bis zum Antreffen von Grundwasser niederzubringen und mindestens meterweise und bei Schichtwechsel zu beproben. Die Probenauswahl zur Laboranalytik hat durch den beauftragten Gutachter zu erfolgen und neben den obligatorisch empfohlenen Standardparametern gemäß "Arbeitshilfe Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz (Ad-hoc-AG Boden 2009)" mindestens auf 1,2-Ethandiol zu erfolgen.

- N 5.6.12 Alle sechs Kalenderjahre nach Inbetriebnahme des zweiten Energieteils sind an den Grundwassermessstellen, die im Rahmen des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichts definiert werden, Grundwasseruntersuchungen durch einen sach- und fachkundigen Gutachter konzipieren, begleiten und dokumentieren zu lassen.

Neben der Untersuchung auf die üblichen Standardparameter (Vorortparameter) sind die Grundwasserproben mindestens auf Kohlenwasserstoffe und 1,2-Ethandiol zu untersuchen.

Bei der Probenahme ebenso wie bei der Kohlenwasserstoff-Analytik bzw. der Untersuchungsstrategie ist dabei u. a. auf die jeweils typischen Anforderungen der Untersuchungsgegenstände abzustellen. Bei den Kohlenwasserstoffen sind dies Heizöl EL, Diesel sowie das Turbinenöl des 2. Energieteils. Eventuell eingesetzte Additive, die nach gutachterlicher Beurteilung, z.B. wegen eines deutlich abweichenden Mobilitätsverhaltens eine gesonderte Untersuchung rechtfertigen, sind ebenfalls einzubeziehen.

Die Dokumentation der Untersuchungen ist der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) spätestens zwei Monate nach Durchführung der Feldarbeiten/Probenahmen vorzulegen.

N 5.6.13 Vier Wochen vor Baubeginn des zweiten Energieteils sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 5312 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra III-130-14-BBP** die nachstehende endgültigen Daten zu übermitteln:

- Art des Hindernisses,
- Standort des Hindernisses unter Angaben der geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Grund,
- Gesamthöhe über NN,
- ggf. Art der Kennzeichnung sowie
- Zeitraum Baubeginn bis Bauende.

6. Hinweise

- H 1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- H 3 Nach § 15 BImSchG bedarf die unwesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
- H 5 In Zusammenhang mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes wird der Antragstellerin dringend empfohlen, für die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Bereiche Untersuchungen gemäß „LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 07.08.2013)“ auf die zum Einsatz kommenden relevanten gefährlichen Stoffe vorzunehmen.
- H 6 Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

- H 7 Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG als Abfall zu betrachten.
- H 8 Für die geplanten Treppenanlagen wird auf BGI/GUV-I 561 Information Treppen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen.
- H 9 Für die Bohrfahlarbeiten bzw. der Aushubarbeiten wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Das im Rahmen der Errichtung der Bohrpfähle anfallende Bohrgut bzw. der anfallende Bodenaushub darf nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (BBodschG/BBodSchV) nur wieder vor Ort verwendet werden, wenn es unbelastet ist.
 - b) Organoleptisch auffälliges und/oder belastetes Material ist nach den Vorschriften des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
 - c) Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.
- H 10 Auf die §§ 11, 12 und 13 der VAwS sowie die WassGefAnIV wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez.

Pleiß

8. Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis
2. Einleitung, allgemeine Angaben zum Vorhaben
3. Formular 1
4. Lagepläne
5. Bauantragsunterlagen einschließlich Formularsatz, Lageplan, Baubeschreibung
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
7. Technische Daten (Formulare)
8. Angaben zu den Schutzmaßnahmen
9. Angaben zur Umweltverträglichkeit
10. Bauvorlagenberechtigung, Angaben zu Kampfmitteln sowie zur Statik
11. E-Mail der Firma AVG Köln mbH vom 18.12.2014 zur Inertgas-Löschanlage
12. Brandschutzkonzept vom 18.06.2014 des Ing.-Büro Dr. Kunkel GmbH einschließlich Ergänzung vom 19.12.2014
13. Fluchtwegekonzept während der Bauphase
14. Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV, Bericht der Firma INGUS vom 21.03.2014
15. E-Mail der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 09.01.2015 zum schalltechnischen Gutachten Nr. 936/21226565/01a vom 18.11.2014
16. Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. 936/21226565/01a vom 18.11.2014 der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH
17. Sicherheitsdatenblatt Turbinenöl, Castrol Product HS 0009 sowie Entsorgungsnachweis Altöl
18. Sicherheitsdatenblatt Frostschutzmittel Clariant ANTIFROGEN N
19. Bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte der Heizölanlage
20. Angaben zum Baugrund
21. Angaben zu Grünflächen

22. Angaben zum Einbau eines unterirdischen Stahl tanks nach DIN 6608
23. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit
24. Stellungnahme des Betriebsarztes
25. Stellungnahme des Betriebsrates
26. Blockschaltbild, A0MA----- V 5100100G
27. Verfahrensfließbild, A0MA----- V 5200100G
28. Maschinenaufstellungspläne
 - Grundriss Ebene -6,00 m, A0MA----- K 1000100G
 - Grundriss Ebene +0,00 m, A0MA----- K 1000200G
 - Grundriss Ebene +7,56 m, A0MA----- K 1000300G
 - Grundriss Ebene +18,04 m, A0MA----- K 1000400G
 - Grundriss Ebene +27,90 m, A0MA----- K 1000500G
 - Dachaufsicht Ebene +43,57 m, A0MA----- K 1000600G
 - Schnitt A-A, A0MA----- K 1000700G
 - Schnitt B-B, A0MA----- K 1000800G
 - Schnitt C-C, A0MA----- K 1000900G
 - Süd-Ansicht, A0MA----- K 1001000G
 - Ost-Ansicht, A0MA----- K 1001100G
29. Katasterplan
30. Bauzeichnungen einschließlich Deckblatt
 - Grundriss Ebene -6,00 m, A0UMA03----- B 1010101G
 - Grundriss Ebene +0,00 m, A0UMA10----- B 1010102G
 - Grundriss Ebene +7,56 m, A0UMA18----- B 1010102G
 - Grundriss Ebene +12,77 m, A0UMA23----- B 1010101G
 - Grundriss Ebene +18,04 m, A0UMA28-20-- B 1010101G
 - Grundriss Ebene +27,90 m, A0UMA38----- B 1010101G
 - Schnitt A-A, A0UMA----- B 1010101G
 - Schnitt B-B, A0UMA----- B 1010201G
 - Schnitt C-C, A0UMA----- B 1010301G
 - Schnitt D-D, A0UMA----- B 1010700G
 - Ansicht Süd, A0UMA----- B 1010401G
 - Ansicht Ost, A0UMA----- B 1010501G
 - Ansicht Nord, A0UMA----- B 1010601G
31. Emissionsquellenplan A0MA----- K 1002000G sowie Formular 4

32. Angaben zur Höhenlage Heizöltank
33. Lageplan Heizöltank, Draufsicht, A0HJF10BB010 K 1000103G
34. Lageplan Heizöltank, Schnitt, A0HJF10BB010 K 1000203G
35. Verfahrensfliessbilder Heizölversorgung, bisheriger Zustand
36. Verfahrensfliessbild Heizölversorgung, geplante Änderung
A0HJF----- V 5200101A

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
MW	Megawatt
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723)
SiG	Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRwS A 780	ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen, 12.2001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)